

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Endutex Germany GmbH Krefeld / Germany – Stand Mai 2014

1. **Allgemeines**

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
 2. **Angebot und Auftragsbestätigung**

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend.
 3. **Preise und Zahlungen**
 - a) Alle Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab unseren Niederlassungen. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn der Versand in Kisten erfolgt oder vom Käufer eine Spezialverpackung gewünscht wird.
 - b) Rechnungen werden zum Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Sie sind zahlbar (1.) innerhalb vierzehn Tagen vom Tag der Ausstellung der Rechnung an mit 2 % Skonto oder (2.) bis zum dreißigsten Tag vom Tag der Rechnung an netto.
 - c) Der Zahlungstermin ist eingehalten, wenn der Betrag am Fälligkeitstag unserem Konto durch die Bank gutgeschrieben wird. Im Falle der Überschreitung von Zahlungsfristen um 15 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung befindet sich der Käufer in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 BGB (acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig.
 - d) Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten. Preise in ausländischer Währung sind nach dem Wechselkurs zwischen EURO und der vereinbarten ausländischen Währung am Tag der Auftragsbestätigung zu berechnen. Der Preis ändert sich in dem selben Verhältnis wie sich der Wechselkurs vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bis zum Eingang der Zahlung ändert.
 - e) Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung sämtlicher Spesen und mit einer Laufzeit von längstens drei Monaten angenommen.
 - f) Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen und die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sind unzulässig.
 4. **Zahlungsverzug**
 - a) Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, entstehen nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers oder werden vereinbarte Zahlungsbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten, sind wir so lange zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Zahlung erfolgt oder entsprechende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) erbracht sind.
 - b) Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
 5. **Lieferungen**
 - a) Alle Lieferungen unterliegen den Bestimmungen der „Incoterms 1990“ und verstehen sich vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung ab Werk („EXW“).
 - b) Die in einer Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist ist nur eine annähernde. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen uns und dem Käufer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt technische Klärung in allen Einzelheiten und den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen voraus.
 - c) Im Falle von durch höhere Gewalt verursachten Produktions- und Lieferunmöglichkeiten sind wir für deren Dauer von jeder eingegangenen Verpflichtung befreit.
 - d) Bei Nichteinhaltung einer Lieferfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn uns vom Käufer mindestens zwei Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts eine entsprechende Ankündigung durch Einschreiben zugegangen ist.
 6. **Nachlieferungsfrist**
 - a) Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist, längstens jedoch von 18 Tagen, in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt, wenn nicht der Käufer innerhalb weiterer 14 Tage verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird. Der Verkäufer wird jedoch nach Ablauf der Nachlieferungsfrist von der Lieferverpflichtung frei, wenn er während der Nachlieferungsfrist oder nach deren Ablauf den Abnehmer zur Erklärung darüber auffordert, ob er Vertragserfüllung verlangt, und dieser sich nicht unverzüglich äußert. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
 - b) Will der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrage zurücktreten, so muss er dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von vier Wochen setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben abgeht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Käufer gemäß vorstehender Ziff. a) Satz 2 Vertragserfüllung verlangt.
 - c) Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist längstens fünf Tage. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern a) und b).
 - d) Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
 7. **Eigentumsvorbehalt**
 - a) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
 - b) Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterverarbeiten oder über sie verfügen. Die Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor oder nach der Weiterverarbeitung von dem Käufer an einen Dritten verkauft, so gilt die Kaufpreisforderung des Käufers gegen den Dritten als an uns abgetreten. Wird die Ware vor Eigentumsübergang mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer seine Eigentums bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diese für uns.
 - c) Etwaige Pfändungen der noch nicht bezahlten Ware hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen.
 - d) Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb Vorbehaltsware zu verarbeiten oder zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers die unbearbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. Der Verkäufer wird dem Käufer für zurückgenommene unverarbeitete Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der bestmöglichen Verwertung erzielt (§ 254 BGB). In einem Widerruf oder einem Verlangen auf Herausgabe der unverarbeiteten Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.
 - e) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen diese Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und ihm der Verkäufer keine andere Anweisung gibt.
 - f) Übersteigt der Wert der uns abgetretenen Forderungen unsere Lieferungs- und Zahlungsauforderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung verpflichtet.
 - g) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.
8. **Gewährleistung**
 - a) Die Verpflichtung zur Gewährleistung des Verkäufers gilt nach Ablauf von 6 Monaten mit der Maßgabe als verjährt, dass die Gewährleistungsfrist am Tag der Auslieferung bzw. Abholung beginnt und berechnete Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend zu machen sind.
 - b) Handelsübliche und/oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Ware bezüglich Qualität, Breite, Länge, Dessin, Farbe, Ausrüstung, prozentualer Materialzusammensetzung und Gewicht oder vom Verkaufsmuster können nicht beanstandet werden.
 - c) Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware.
 - d) Der Verkäufer haftet in jedem Fall nur bis zur Höhe des Wertes der eigenen Leistung. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
 9. **Verbindlichkeit des Vertrages; Schriftform**
 - a) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
 - b) Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Verträgen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind rechtlich unwirksam.
 10. **Anwendbares Recht; Gerichtsstand und Erfüllungsort**
 - a) Die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Verkäufers. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.
 - b) Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung des Verkäufers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.